Bilder auf der Internetseite und den Veröffentlichungen von Vereinen

Grundregeln für Bilder von Vereinsveranstaltungen

Besondere rechtliche Grundlagen zum Thema „Fotos im Internet“ für Vereine gibt es nicht. Anwendbar sind die vorstehenden Regeln des KUG. Sie sind anwendbar auf die Situationen, die sich aus dem Vereinsleben und den Vereinsveranstaltungen ergeben. Sehr häufig kommen jedoch die Ausnahmeregelungen des § 23 KUG zur Anwendung. Dies betrifft die Bilder von Vereinsveranstaltungen, bei denen dann eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Das gilt auch dann, wenn einzelne Teilnehmer persönlich zu erkennen sind. Wichtig ist jedoch, dass die Personen als Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet werden, so z.B. als Teilnehmer der Jahreshauptversammlung und der Bezug zur Veranstaltung klar zu erkennen ist. Selbstverständlich gibt es auch bei Bildern von Veranstaltungen Grenzen, die dann erreicht sind, wenn ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzt wird.

Generelle Ratschläge für Einwilligungen

* Eine „vorbeugende“ generelle allgemeine Einwilligung macht keinen Sinn. Denkbar ist jedoch eine Regelung, die auf die konkrete Situation bezogen ist, z.B. ein Foto nach einem gemeinsamen Museumsbesuch.
* Dringend zu raten ist, in bestimmten Fällen mit einer schriftlichen Einwilligung zu arbeiten. Zwar sind nach der jetzigen Rechtslage konkludente Einwilligungen nicht ausgeschlossen. Der konkrete Inhalt ist aber im Fall einer Klage nur schwer nachweisbar. Wer sich auf eine Einwilligung beruft, muss diese nachweisen.
* Allgemeine Hinweise bei Veranstaltungen, etwa bei einer Tagesfahrt, dass Fotos beabsichtigt sind und vorgesehen ist, diese auf der Homepage zu veröffentlichen, ersetzt keine individuelle Einwilligung. Sie haben sich zwar in der Praxis bewährt und Beschwerden reduziert.
* Bei Gruppenfotos des Vereinsvorstandes z.B. kann man von einer stillschweigenden Einwilligung der Beteiligten ausgehen. Daraus lässt sich allerdings nicht ableiten, dass das Mitglied mit einer Veröffentlichung im Internet einverstanden ist. Denn die Veröffentlichung des Bildes in einem Vereinsrundschreiben hat eine andere Qualität als die Veröffentlichung auf der Homepage.
* Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Minderjährige (Personen unter 18 Jahren) auf den Fotos zu erkennen sind. Bei ihnen werden oft berechtige Interessen vorliegen, die eine Veröffentlichung von Fotos ohne Einwilligung ausschließen.

Abbildungen in der Vereinschronik

Es macht einen Unterschied, ob Fotos aus dem Verein in einem gedruckten Werk veröffentlicht werden oder ob sie ins Internet gestellt werden. Ein gedrucktes Werk hat nur einen begrenzten Verbreitungsbereich. Im Internet unterdessen sind die Fotos weltweit abrufbar. Aus diesem Grunde sollte vor der Erstellung eines Fotos geklärt werden, für welche Form der Veröffentlichung es vorgesehen ist. Für Fotos in Vereinschroniken gelten dieselben Regeln, die vorstehend für Fotos dargestellt werden.